

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 1/13 BH

L 4 KR 278/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 67 KR 1177/11 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 5. Dezember 2012
Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt D. , zu bewilligen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren zunächst auf "amtliche kieferorthopädische Untersuchung", das er nach Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) auf die Feststellung umgestellt hat, dass die Ablehnung einer Begutachtung durch den MDK rechtswidrig gewesen sei, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, es könne auch in Abwesenheit des Klägers verhandeln und entscheiden, da es ihn auf diese Möglichkeit hingewiesen habe. Einen Anspruch auf Begutachtung durch den MDK aus § 275 SGB V habe der Kläger nicht, da diese Regelung keine subjektiven Rechte für Versicherte vermittele (*Urteil vom 5.12.2012*).
- 2 Der Kläger begehrt, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt D. aus H. zu bewilligen.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwaltes ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte.
- 5 Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Auch bei Fehlen einer höchstrichterlichen Entscheidung ist eine Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig, wenn ihre Beantwortung praktisch außer Zweifel steht oder so gut wie unbestritten ist (*vgl zB BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4 S 5; BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 S 14; § 160a Nr 59 S 79; BSG Beschluss vom 6.10.1988 - 1 BR 2/87 - juris; BSG Beschluss vom 16.4.2012 - B 1 KR 25/11 B - juris, RdNr 7; BSG Beschluss vom 19.7.2012 - B 1 KR 65/11 B - juris, RdNr 17 mwN*). In diesem



Sinne steht praktisch außer Zweifel und ist so gut wie unbestritten, dass § 275 SGB V Versicherten keinen Anspruch auf Begutachtung durch den MDK gewährt. Dies folgt aus Wortlaut, Regelungssystem, Regelungszweck und Entwicklungsgeschichte der Regelung. Versicherte haben - worauf die Beklagte den Kläger auch hingewiesen hat - das Recht, zur Feststellung einer behandlungsbedürftigen Krankheit zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassene Leistungserbringer aufzusuchen, sich untersuchen zu lassen und - abgesehen von gesetzlichen Zuzahlungen - allein unter Vorlage der Krankenversicherungskarte ohne weitere Kosten ihre Behandlungsbedürftigkeit feststellen zu lassen. Solche Feststellungen kann die Krankenkasse in den gesetzlich vorgesehenen Fällen des § 275 SGB V mit Hilfe des MDK überprüfen.

- 6 Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) oder dass der Kläger einen Verfahrensfehler des LSG dartun könnte, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Der erkennende Senat berücksichtigt hierbei, dass das LSG auf die Bitte des Klägers um Terminsverlegung, weil er sich wegen des Ausbleibens gewünschter Interimsversorgungen in seiner Sprachmöglichkeit erheblich beschränkt sehe, ihn darauf hingewiesen hat, dass es auf Beeinträchtigungen Rücksicht nehmen werde, es aber bei der angesetzten Terminierung verbleibe. In einem solchen Fall gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Kläger eine Verletzung des rechtlichen Gehörs substantiiert bezeichnen könnte (§ 160a Abs 2 S 3 SGG; § 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Allerdings genügt es für eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, wenn ein Beteiligter vortragen kann, vergeblich einen Terminverlegungsantrag gestellt und dafür erhebliche Gründe geltend gemacht zu haben (*vgl. zB BSG Beschluss vom 18.12.2012 - B 1 KR 90/12 B - juris, RdNr 5 mwN*). Voraussetzung für den Erfolg einer Rüge eines Gehörsverstosses ist es indes ua auch, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles ihm Zumutbare getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl. zB BSG Beschluss vom 29.5.2012 - B 1 KR 6/12 B - juris, RdNr 6 mwN, zur Veröffentlichung in SozR 4-1500 § 153 Nr 13 vorgesehen*). Der Kläger kann dies bei dem in Aussicht genommenen Beschwerdeverfahren nicht mit Aussicht auf Erfolg darlegen. Denn er ist trotz des Hinweises des LSG, auf seine Schwierigkeiten Rücksicht zu nehmen, schon nicht zum Termin erschienen. Das LSG hat dem Kläger durch seinen Hinweis, dass es auf seine Schwierigkeiten Rücksicht nehmen werde und kein Verlegungsgrund bestehe, auch zum beabsichtigten Verfahren hinreichend rechtliches Gehör gewährt.

